

# Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Theaterförderung

(Stand: 1.1.2019)

## I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Theater und Projekte im Theaterbereich mit einer besonderen Bedeutung für den Bezirk Schwaben.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

## II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- Natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben

Kommunale Gebietskörperschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

## III. Förderfähige Projekte

Förderfähig gemäß diesen Richtlinien sind Projekte im Theaterbereich, die im Bezirk Schwaben stattfinden.

Förderfähig sind insbesondere

- Theaterprojekte, die sich inhaltlich an Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderung richten bzw. diese aktiv einbinden
- Theaterprojekte, die sich mit dem Thema „Integration“ befassen
- Theaterprojekte, die sich mit dem Thema „Gewalt- und Suchtprävention“ befassen
- Theaterprojekte, die sich mit dem Thema „Demografischer Wandel“ befassen
- Mundarttheater

Neben einzelnen Projekten ist auch der jährliche Betrieb eines Theaters förderfähig, sofern er ausschließlich Aufführungen mit den genannten thematischen Schwerpunkten anbietet.

Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **IV. Förderkriterien**

1. Förderwürdig sind Theater oder Projekte, die eine überregionale Ausstrahlungswirkung aufweisen (z.B. auf Grund ihrer inhaltlichen Ausrichtung, der angesprochenen bzw. einbezogenen Zielgruppen oder auf Grund mehrerer Aufführungsorte).
2. Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – oder des Landkreises – ersatzweise eines Dritten – sind in der Regel Voraussetzung für die Gewährung des entsprechenden Zuschusses. Die Förderung der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis), unter ggf. jeweiliger Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln, muss mindestens 10% der Projekt-Gesamtkosten betragen.
3. Förderfähig sind ausschließlich Antragsteller/-Innen, die keine weitere Förderung durch den Bezirk Schwaben erhalten.

#### **V. Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind alle mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten.

#### **VI. Förderhöhe**

1. Die förderfähigen Theaterprojekte werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 5.000 EUR.
2. Bei Förderfähigkeit eines jährlichen Theaterbetriebs beträgt der Bezirkszuschuss höchstens 7.500 EUR jährlich.
3. Der Zuschuss des Bezirks Schwaben ist zur Abdeckung eines entstehenden Finanzierungsdefizits zu verwenden und darf damit einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten.
4. Über die Förderung und die Höhe der entsprechenden Zuwendung entscheidet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, soweit der Zuschussbetrag 1.000 EUR übersteigt.

5. Soweit der Zuschuss 3.000 EUR übersteigt, wird er bei der Förderung von Projekten erst nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt, bei der Förderung der Betriebskosten erfolgt die Auszahlung unter den im jeweiligen Bescheid festgesetzten Voraussetzungen. Für Zuschüsse unter 3.000 EUR genügt die Einreichung einer Endabrechnung zur Feststellung des entstandenen Defizits.

## **VII. Antragsverfahren**

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, einzureichen.
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
  - Eine detaillierte Projektbeschreibung
  - Ein Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojekts bzw. über den jährlichen Theaterbetrieb
  - Die verbindliche Förderzusage der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel; dabei werden kommunale Sach- und Arbeitsleistungen in angemessenem Rahmen als Förderung anerkannt. Liegen diese Förderzusagen (noch) nicht vor, so genügt die Angabe der beantragten bzw. in Aussicht gestellten Zuschussbeträge.

3. Soweit der entsprechende Zuschuss den Betrag von 3.000 EUR übersteigt, ist der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser muss folgendes beinhalten:

- Eine Beschreibung des durchgeführten Projektes
- Eine Aufstellung der endgültigen Projekt- oder Betriebskosten einschließlich der erzielten Einnahmen. Dabei müssen Fördergeber, Spender und Sponsoren -sofern es sich dabei nicht um Privatpersonen oder Unternehmen handelt -einzeln angegeben werden.
- Die verbindlichen Förderzusagen der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel, sofern sie nicht schon bei der Antragstellung eingereicht wurden.
- Material (z. B. Flyer) der Öffentlichkeitsarbeit, aus dem sich der Hinweis auf die Förderung des Bezirks Schwaben ergibt.

Bei Förderung von Projekten ist der Verwendungsnachweis bis spätestens Ende November vorzulegen.

Bei Förderung von Betriebskosten ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

## **VIII. Antragsfristen**

Es gelten folgende Antragsfristen:

1. Für Theaterprojekte, die zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni stattfinden:  
**15. September des vorangegangenen Jahres**
2. Für Theaterprojekte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember stattfinden:  
**15. Februar desselben Jahres**
3. Bis zum **15. September des vorangegangenen Jahres** muss der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben die Planung dieser Theaterprojekte angezeigt werden.

## **IX. Nebenbestimmungen**

Auf die Förderung des Bezirks Schwaben muss deutlich in allen Medien der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden. Wird dem nicht nachgekommen, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Theaterförderung außer Kraft.